

vielmehr die Mittel, durch welche wir es vermögen, kennen gelernt haben, wenden wir uns der Frage zu: Welche Bedeutung ist dieser Form beizulegen? Dass es nicht die ursprüngliche Gestalt ist, in der Gundobad das Gesetzbuch erlassen hat, sondern eine Form, die erst unter seinem Sohne König Sigismund, von dem sich mindestens eine Novelle darin findet, entstanden ist, steht unzweifelhaft fest und wird auch allgemein anerkannt. Ebenso unzweifelhaft nun, wenn auch keineswegs von den Neueren allgemein zugegeben, ist, dass wir es hier mit einer officiell veröffentlichten Textform zu thun haben. Zu dieser Annahme zwingt fast nothwenig schon die Einhelligkeit der Ueberlieferung. Von den vereinzelt Resten einer älteren Textform, die einzelne Hss. bieten, ist hier natürlich abzusehen. Als Ganzes ist uns das burgundische Gesetzbuch eben nur in dieser einen Gestalt aus der Zeit Sigismunds überliefert. Dass diese Gestalt, die uns in mehr als einem Dutzend Hss. erhalten ist, das Product der compilerischen Thätigkeit eines Privatmannes, eines beliebigen Schreibers sein sollte, ist gewiss sehr unwahrscheinlich. Auch ist es kaum denkbar, dass König Sigismund die Herstellung einer authentischen Form des von ihm durch Novellengesetzgebung erweiterten und modificierten Gesetzbuches unterlassen und die Schaffung eines für den Gerichtsgebrauch massgebenden Textes der zufälligen Thätigkeit eines privaten Abschreibers überlassen haben sollte. Die Gesetzgeber der jungen germanischen Staaten nahmen für sich die ausschliessliche Gesetzgebung und Rechtsbildung in Anspruch. Nur nach dem Gesetzbuch und nur in solchen Sachen, für die das Gesetzbuch Bestimmungen enthielt, sollten die Richter urtheilen, alle anderen Sachen zur Entscheidung vor den König bringen. So bestimmte Gundobad in der *Prima constitutio*, wohl im Anschluss an die westgothische Gesetzgebung¹. Auch Sigismund stand auf demselben Standpunkte, wie seine als Titel 52 eingefügte Novelle zeigt, wo es in der Einleitung heisst: *'Quotiens huiusmodi causae consurgunt, de quibus nihil praecedentium legum statuta iusserunt, ita ambiguitatem rei oportet absolvi, ut emissum iudicium perpetuae legis robur accipiat'*. Es handelt sich

1) L. Burg., *Pr. const.* § 10: *'Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre precipimus iudicantes'*. L. Vis. II, 1, 13 (*Recc.* II, 1, 11): *'Nullus iudex causam audire praesumat, quae in legibus non continetur; sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret'* u. s. w.